

Satzung
über den Bebauungsplan
„Wohnen an der Waldach“
und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach in seiner Sitzung am 20.05.2020 den Bebauungsplan „Wohnen an der Waldach“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 20.05.2020 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 20.05.2020, Begründung mit Umweltbericht, Textteil sowie den örtlichen Bauvorschriften vom 20.05.2020 zu diesem Bebauungsplan.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Haiterbach, den 21.04.2021

Andreas Hölzlberger
Bürgermeister

